



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 20. Juni 2013

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz),
lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel,
Dr. Judith Natterer Gartmann, Dr. Peter Rickli,
Dr. Christophe Sarasin
und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)

Parteien

Ehegatten X

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2010

(Abzug von Liegenschaftsunterhaltskosten, § 31 Abs. 2
lit. a StG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrenten, die Ehegatten X, machten in ihrer Steuererklärung pro 2010 unter anderem einen Abzug für andere Berufskosten der Ehefrau in Höhe von CHF 5'869.00, einen Abzug für Zuwendungen von CHF 855.00 sowie einen Abzug für Unterhaltskosten betreffend die Liegenschaft B in Höhe von CHF 277'887.00 geltend. Die Steuerverwaltung anerkannte lediglich einen Abzug für andere Berufskosten in Höhe von CHF 5'795.00 und einen Abzug für Zuwendungen in Höhe von CHF 335.00. Entgegen der Deklaration der Rekurrenten setzte die Steuerverwaltung den Abzug für die Liegenschaftsunterhaltskosten auf CHF 200'915.00 fest. Mit Veranlagungsverfügung vom 3. November 2011 wurde das satzbestimmende Einkommen der Rekurrenten auf CHF 59'500.00 festgesetzt.
- B. Gegen diese Veranlagungsverfügung erhoben die Rekurrenten mit Schreiben vom 1. Dezember 2011 Einsprache. Sie beantragten, es seien Berufskosten in Höhe von CHF 5'869.00, Zuwendungen in Höhe von CHF 855.00 und die Liegenschaftsunterhaltskosten gemäss eingereicherter Bauabrechnung zum Abzug zuzulassen. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2011 erstreckte die Steuerverwaltung die Frist für die Einsprachebegründung bis zum 20. Januar 2012 und verlangte Auskunft über die Höhe der gesamten werterhaltenden und wertvermehrenden Aufwendungen mit Nachweisen und Beweismitteln. Auf Rückfrage der Steuerverwaltung reichten die Rekurrenten ein Baubudget ein und führten aus, sie hätten die Abgrenzung zwischen werterhaltenden und wertvermehrenden Aufwendungen gemäss ihrem Verständnis des Merkblattes betreffend den Abzug von Liegenschaftskosten vorgenommen. Überdies baten sie um Erklärung, was die Steuerverwaltung konkret mit „allfällige Nachweise und Beweismittel“ gemeint habe. Daraufhin teilte ihnen die Steuerverwaltung mit, dass aus Unterlagen wie z. B. Fotos oder Bestätigungen von Sachverhalten durch Architekten oder anderen Fachleuten sowie Kopien der alten und neuen Versicherungspolice der werterhaltende Charakter der Arbeiten hervorgehen müsse.

Mit Entscheid vom 11. Juni 2012 hiess die Steuerverwaltung die Einsprache teilweise gut. Sie gewährte deklarationsgemäss den Abzug für die anderen Berufskosten der Ehefrau in Höhe von CHF 5'869.00 sowie den Abzug für Zuwendungen in Höhe von CHF 855.00. Bei den von den Rekurrenten geltend gemachten Liegenschaftsunterhaltskosten nahm die Steuerverwaltung eine Korrektur vor und liess insgesamt CHF 216'867.00 zum Abzug zu. Im Übrigen wurde die Einsprache abgewiesen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, es sei nicht bewiesen worden, inwiefern die weiteren Renovationskosten werterhaltenden Charakter

hätten. Das steuerbare Einkommen betreffend die kantonalen Steuern pro 2010 wurde neu auf CHF 43'000.00 festgesetzt.

- C. Dagegen erhoben die Pflichtigen mit Schreiben vom 11. Juli 2012 Rekurs. Sie monieren, die Höhe der von der Steuerverwaltung gewährten Abzüge für den Unterhalt ihrer Liegenschaft entspreche nicht den Tatsachen. Sie beantragen, Kosten in Höhe von CHF 55'083.00 für Sanitär und Heizung, Kosten in Höhe von CHF 31'358.00 für Maler- und Gipserarbeiten, Kosten in Höhe von CHF 49'846.00 für die keramischen Bodenbeläge sowie Kosten in Höhe von CHF 17'032.00 für den Ersatz der Parkettböden zum Abzug zuzulassen. Weiter beantragen die Rekurrenten den Wechsel zu einem anderen Steuerveranlager, eine Stellungnahme über die Verbindlichkeit des Merkblattes betreffend Liegenschaftsunterhalt, die Sicherstellung einer sachgerechten Kommunikation zwischen ihnen und der veranlagenden Person für die Steuerperiode 2011 sowie die Überprüfung und Anpassung von Abläufen bei der Bearbeitung von Einsprachen. Dem Rekurs legten die Rekurrenten diverse mit der Steuerverwaltung geführte Schreiben sowie Auftragsbestätigungen, Rechnungen und Fotos über durchgeführte Arbeiten an ihrem Haus bei.

In der Vernehmlassung vom 3. September 2012 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

In einem zweiten Schriftenwechsel halten die Parteien im Wesentlichen an ihren Anträgen fest. Die Rekurrenten beantragen eine mündliche Verhandlung für den Fall, dass die von ihnen beigebrachten Unterlagen zu wenig informativ seien. Auf die Einzelheiten der Standpunkte der Parteien wird, soweit rechtserheblich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) können die betroffenen Personen gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 11. Juni 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 11. Juli 2012 ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 11. Juni 2012 betreffend die kantonalen Steuern aufzuheben und die Kosten in Höhe von CHF 55'083.00 für Sanitär und Heizung, die Kosten in Höhe von CHF 31'358.00 für Maler- und Gipserarbeiten, die Kosten für die keramischen Bodenbeläge in Höhe von CHF 49'846.00 und für die Parkettböden ein Betrag von CHF 17'032.00 als Unterhalt zum Abzug zuzulassen.

b) aa) Weiter beantragen die Rekurrenten den Wechsel zu einem anderen Steueranleger, eine Stellungnahme über die Verbindlichkeit des Merkblattes betreffend Liegenschaftsunterhalt, die Sicherstellung einer sachgerechten Kommunikation zwischen ihnen und der veranlagenden Person für die Steuerperiode 2011 sowie die Überprüfung und Anpassung von Abläufen bei der Bearbeitung von Einsprachen. Diesbezüglich ist anzuführen, dass die Steuerrekurskommission mangels Zuständigkeit obgenannte Anträge nicht behandelt. In ihrer Replik beantragen die Rekurrenten zudem die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für den Fall, dass die Unterlagen zu wenig informativ seien.

bb) Eine mündliche Verhandlung dient dazu, den in der Instruktion erstellten Sachverhalt bekannt zu machen, die Parteien zu befragen und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich abschliessend zum Streitgegenstand zu äussern. Nach Ansicht der Steuerrekurskommission sind die für die Beurteilung des vorliegenden Rekursverfahrens massgeblichen Fakten aufgrund des Schriftenwechsels ausreichend erstellt. Eine zusätzliche Parteibefragung ist nicht notwendig. Auf die Anordnung einer mündlichen Verhandlung ist somit zu verzichten.

c) Fraglich ist vorliegend nur noch, ob die Steuerverwaltung den Steuerfaktor Liegenschaftsunterhalt im Bemessungsjahr 2010 mit CHF 216'867.00 korrekt festgesetzt hat.

3. a) Gemäss § 26 des Steuergesetzes vom 12. April 2000 (StG) werden zur Ermittlung des Reineinkommens von den gesamten steuerbaren Einkünften die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen. Dazu gehören nach § 31 Abs. 2 StG bei Liegenschaften im Privatvermögen die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien, die Kosten der Verwaltung durch Dritte sowie die Aufwendungen, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz oder der Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Denkmalschutzvorschriften dienen.
- b) Nach Lehre und Rechtsprechung gelten als Unterhaltskosten Aufwendungen, deren Ziel in erster Linie die Erhaltung bereits vorhandener Werte ist und die in gewissen Zeitabschnitten erneut zu tätigen sind. Unter Unterhaltskosten können auch Aufwendungen verstanden werden, mit denen zu bereits bestehenden Werten neue hinzugefügt werden, wobei die neuen Werte einzig dazu dienen, das Grundstück in denjenigen Zustand zu versetzen, dass es seinen bisherigen Verwendungszweck vollständig erfüllen kann. Unterhaltskosten sind demnach alle Aufwendungen, die ein Grundstück in denjenigen Zustand versetzen, in dem es sich bereits einmal befunden hat (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, Zürich 2009, Art. 32 DBG N 37 ff.).
- c) Nicht abzugsfähig sind gemäss § 34 Abs. 1 lit. d StG demgegenüber Aufwendungen, welche zur Wertvermehrung eines Grundstücks führen. Dazu gehören alle Aufwendungen, welche ein Grundstück in einen besseren Zustand versetzen, d.h. ein Haus in den Rang eines besser ausgestatteten, wertvolleren Gebäudes aufrücken lassen. Ob das Grundstück eine Wertvermehrung erfahren hat, wird aufgrund einer funktionalen Betrachtungsweise entschieden. Aufwendungen in Zusammenhang mit der Instandstellung oder Modernisierung eines Grundstücks, welche einer Neueinrichtung gleichkommen, sind daher im Ausmass der Modernisierung nicht als Unterhaltskosten abzugsfähig. Weiter sind auch jene Aufwendungen nicht abzugsfähig, welche sich als Lebenshaltungskosten erweisen. Dies ist der Fall, wenn sie weder dem Unterhalt noch der Schaffung liegenschaftlicher Werte, sondern einzig der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse und Neigungen eines Steuerpflichtigen dienen und damit Einkommensverwendung darstellen. Als Lebenshaltungskosten gelten bei selbstbewohnten Liegenschaften beispielweise Farbtonänderungen einer neuwertigen Bemalung, luxuriöse Anlagen, Ersatz von Installationen kurz nach deren Investition etc., aber auch die periodisch wiederkehrenden Verbrauchskosten für Wasser, Abwasser, Entwässerung, Strom, Erdgas, Fernheizung, Kehricht und Feuerschau (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O. Art. 32 DBG N 44 ff.; vgl. auch Bundesgericht, 15. Juli 2005, StE 2006 B 25.6 Nr. 53).

d) Die Abgrenzung der wertvermehrenden Aufwendungen zu den Unterhaltskosten ist oft schwierig. Zudem kann häufig eine einzelne Auslage nicht als Ganzes entweder den werterhaltenden oder den wertvermehrenden Aufwendungen zugeteilt werden, da sie Elemente beider Kategorien umfasst. Wird also die Instandhaltung mit einer Neueinrichtung verbunden, indem zugleich eine wesentliche Verbesserung oder Erweiterung vorgenommen wird, muss anhand der detaillierten Baubeschreibung, gegebenenfalls aufgrund einer Schätzung, ausgeschieden werden, welcher Teil der gesamten Kosten als Unterhalts- und welcher als Neuanlagekosten zu betrachten ist (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum Basler Steuergesetz, S. 265).

4. a) aa) Die Pflichtigen vertreten vorliegend die Auffassung, die von der Steuerverwaltung vorgenommenen Aufrechnungen seien zu Unrecht erfolgt. Sie hätten nicht gewusst, welche Unterlagen es benötige, um die Unterhaltsaufwendungen zu belegen, weshalb sie sich bei der Einteilung der Renovationskosten in einen werterhaltenden und einen wertvermehrenden Teil an das Merkblatt der Steuerverwaltung gehalten hätten. Überdies hätten sie eine Kostenaufstellung mit allen dazugehörigen Rechnungen eingereicht. Es sei deshalb für sie unverständlich, dass die Steuerverwaltung sich nun auf den Standpunkt stelle, dieses Merkblatt sei nicht verbindlich und es in der Kompetenz des Sachbearbeiters liege, was zum Abzug zugelassen werde. Zwar hätten sie nicht auf die Rückfragen in den Schreiben der Steuerverwaltung vom 20. Januar 2012 bzw. 12. April 2012 reagiert. Dort seien aber lediglich zu spezifischen Punkten Rückfragen gestellt worden. Zu den restlichen strittigen Umbauarbeiten habe die Steuerverwaltung keine konkreten Unterlagen von ihnen verlangt bzw. nicht im Detail erklärt, welche Auskünfte oder Unterlagen noch benötigt werden würden. Gemäss § 158 Abs. 1 StG habe die Steuerverwaltung aber die erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen.

bb) Doch verlangte die Steuerverwaltung bereits mit Schreiben vom 15. Dezember 2011 Auskunft über die Höhe der gesamten werterhaltenden und wertvermehrenden Aufwendungen sowie Nachweise und Beweismittel hierfür. Überdies wies sie auch in ihrem Schreiben vom 20. Januar 2012 explizit darauf hin, dass aus den einzureichenden Unterlagen hervorgehen müsse, dass werterhaltende Renovationskosten vorliegen würden. In ihrem Schreiben vom 12. April 2012 führte die Steuerverwaltung aus, dass als taugliche Beweismittel für den Sachverhalt neben Fotos auch Bestätigungen von Architekten oder anderen Fachleuten anzusehen seien, gegebenenfalls auch Kopien der alten und der neuen Gebäudeversicherungspolice. Die Rekurrenten reagierten auf diese Schreiben vorerst nicht und reichten erst in ihrer Rekursbegründung diverse Unterlagen bezüglich der Renova-

tionsarbeiten ein. Ihnen hätte aber durchaus bekannt sein müssen, dass detaillierte Angaben zum Zustand und zur Ausstattung der Liegenschaft vor und nach dem Umbau notwendig sind, um eine Unterscheidung zwischen werterhaltenden und wertvermehrenden Aufwendungen vorzunehmen. Aus diesen Gründen kann der Steuerverwaltung kein Vorwurf gemacht werden, sie habe die erforderlichen Untersuchungen nicht vorgenommen. Im Übrigen kommt hinzu, dass nicht nur die Steuerverwaltung den erforderlichen Sachverhalt abzuklären hat. Vielmehr trifft die steuerpflichtige Person eine Mitwirkungspflicht. Der Steuerpflichtige ist kraft der ihm obliegenden Verfahrenspflichten verpflichtet, an der Untersuchung der Veranlagungsbehörden mitzuwirken und alles zu unternehmen, um eine vollständige und korrekte Veranlagung zu ermöglichen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 126 DBG N 1). Bezüglich der Merkblätter der Steuerverwaltung ist anzuführen, dass diese grundsätzlich für die veranlagenden Personen verbindlich sind, hingegen nach herrschender Ansicht keine Rechtsquellen des Verwaltungsrechts darstellen, insbesondere keine Pflichten und Rechte der Privaten statuieren. Hauptfunktion der Merkblätter ist eine einheitliche, gleichmässige und sachrichtige Praxis des Gesetzesvollzugs sicherzustellen (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006, S. 24 f.). Damit ein Merkblatt allerdings sachrichtig angewendet werden kann, muss der entsprechende Sachverhalt zweifelsfrei feststehen. Vorliegend wurden an der Liegenschaft der Rekurrenten umfassende Renovationsarbeiten vorgenommen. Die Liegenschaft war teilweise unbewohnbar und die Gesamtbaukosten, verteilt über drei Jahre, beliefen sich auf über CHF 900'000.00. Die Steuerverwaltung erwog in ihrem Einspracheentscheid im Wesentlichen, dass nicht rechtsgenügend nachgewiesen worden sei, welche angefallenen Renovierungskosten im Jahr 2010 in Zusammenhang mit einer abzugsfähigen Werterhaltung der Liegenschaft stehen.

b) aa) Gemäss § 150 Abs. 1 StG hat die Steuerverwaltung zusammen mit der steuerpflichtigen Person die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse festzustellen. Dabei gilt der gefestigte Grundsatz, dass die Steuerbehörden die Beweislast für die steuerbegründenden oder steuererhöhenden Tatsachen tragen, während die Steuerpflichtigen die Beweislast für Tatsachen trifft, welche die Steuerschuld aufheben oder mindern, wenn trotz der Untersuchung von Amtes wegen der rechtserhebliche Sachverhalt ungewiss geblieben ist. Dies hat zur Folge, dass die Veranlagungsbehörde die Steuerpflicht und die Einkünfte und Gewinne nachzuweisen hat, während der Steuerpflichtige die Abzüge und die steuerfreien Einkünfte zu beweisen hat (Richner/Frei/Kaufmann, a.a.O., Art. 123 DBG N 78 f.).

bb) In ihrem Rekurs schreiben machen die Rekurrenten geltend, die Steuerverwaltung habe zu Unrecht die Kosten für Sanitär und Heizung in Höhe von CHF 55'083.00, die Kosten für Gipser- und Malerarbeiten in Höhe von CHF 31'358, die Kosten für keramische Bodenbelege in Höhe von CHF 49'846.00 sowie die Kosten für die Parkettböden in Höhe von CHF 17'032.00 nicht gewährt. Dass die angefallenen Kosten werterhaltenden Charakter haben und somit steuerlich abzugsfähig sind, ist gemäss obgenannter Ausführung durch die Steuerpflichtigen zu beweisen.

c) aa) Betreffend der Kosten Heizung und Sanitär in Höhe von insgesamt im Jahr 2010 bezahlten CHF 100'083.25 machen die Rekurrenten geltend, davon seien CHF 55'083.00 als Unterhaltskosten steuerlich abzugsfähig. Zur Begründung führen sie an, die wertvermehrende Bodenheizung habe CHF 42'039.00 gekostet. Hinzu komme ein Betrag von CHF 3'000.00, welcher mit einer neuen Installation in Verbindung stehe und wertvermehrenden Charakter habe. Bezüglich der bezahlten Kosten für Heizung und Sanitär reichten die Rekurrenten eine Auftragsbestätigung der Firma C AG ein. Dieser kann zwar teilweise entnommen werden, welche Arbeiten ausgeführt worden sind und welches Material dafür verwendet worden ist. Nicht nachgewiesen worden ist hingegen, in welchem Zustand sich die Liegenschaft vor der Renovation befunden hat und in welchem sich die Liegenschaft nach der Renovation befindet. Eine genaue Sachdarstellung über die ausgeführten Arbeiten und über den Zustand sowie die Ausstattung der Liegenschaft vor und nach dem Umbau ist allerdings notwendig, um die Abzugsfähigkeit der damit zusammenhängenden Kosten beurteilen zu können. Dem Eigentümer eines selbstgenutzten Grundstücks darf eine derartige Sachdarstellung auch zugemutet werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Aufl., Zürich 2013, § 221 N 38). Weder aus der von den Rekurrenten eingereichten Auftragsbestätigung noch aus den beigebrachten Fotos kann zweifelsfrei ermittelt werden, wie der Zustand der Liegenschaft vor- und wie der Zustand nach dem Umbau war. Aus diesem Grund hat die Steuerverwaltung zu Recht lediglich CHF 40'083.00 Unterhaltskosten zum Abzug zugelassen. Auch die ergänzenden Erklärungen der Steuerpflichtigen zu den einzeln durchgeführten Arbeiten in ihrem Rekurs weisen den erforderlichen Detaillierungsgrad nicht auf.

bb) Weiter machen die Rekurrenten geltend, die Rechnungen von E und von Maler F für die Gipser- und Malerarbeiten würden sich auf insgesamt CHF 43'658.00 belaufen. Von diesen Gesamtkosten hätten sie eine Entschädigung der Winterthur Versicherung wegen Erdbebenschäden verbunden mit Geothermiebohrungen in Höhe von CHF 12'300.00 abgezogen, sodass ein Betrag von CHF 31'358.00 für Unterhaltskosten resultiere, welcher steuerlich zum Abzug zuzu-

lassen sei. Diesbezüglich ist anzuführen, dass den Rechnungen von E und Maler F nicht entnommen werden kann, für welche Arbeiten Rechnungen gestellt worden sind, fehlen doch die in den Rechnungen erwähnten Aufstellungen und Rapporte (mit Ausnahme der Rechnung Maler F vom 26. Juni 2010 betreffend Türrahmen, Treppengeländer, Decken, Treppen und Heizkörper). Die Rekurrenten weisen nicht nach, welche Arbeiten im Detail ausgeführt worden sind. Auch die mit dem Rekurs eingereichten Fotografien sind in Bezug auf die Ermittlung der werterhaltenden und wertvermehrenden Umbauarbeiten unbehilflich. Aufgrund der Unklarheiten, welche Arbeiten verrichtet wurden und welcher Zustand die Liegenschaft vor- bzw. nach der Renovation hatte, ist der Rekurs auch in diesem Punkt abzuweisen und den Ausführungen der Steuerverwaltung zu folgen. Die Steuerverwaltung hat ihr Ermessen pflichtgemäss ausgeübt. Es sind lediglich CHF 15'679.00 zum Abzug zuzulassen.

cc) Die Rekurrenten machen geltend, im Rahmen der Renovierungsarbeiten ihrer Liegenschaft seien die 50 Jahre alten G Natursteinplatten von der Firma H durch gleichwertige keramische Fliesen ersetzt worden. Die Gesamtkosten hätten CHF 64'846.00 betragen. Davon seien CHF 15'000.00 als wertvermehrnde Kosten abgezogen worden, weshalb steuerlich als Unterhaltskosten ein Betrag von CHF 49'846.00 abziehbar sei. Der Rechnung der Firma H kann entnommen werden, dass die Böden im Treppenhaus, im Büro EG, in der Waschküche, im Badezimmer, der Küche sowie im Flur inklusive Treppenstufen ersetzt worden sind. Auch ersetzt wurden die Fensterbänke. Nicht aus der Rechnung der Firma H- und im Übrigen auch nicht aus den von den Rekurrenten beigebrachten Fotos geht genügend hervor, wo sich vor der Renovation Parkett befunden hat und wo Platten herausgerissen worden sind. Zudem wurde gemäss der eingereichten Rechnung der Firma H eine Dusche eingebaut. Unklar ist, ob vor der Renovation bereits eine Dusche bestand und diese lediglich ersetzt wurde. Ebenfalls unklar bleibt, ob die Fensterbänke lediglich durch gleichwertige ersetzt wurden oder es sich dabei um eine wertvermehrnde Investition handelt. Die diesbezügliche Beweisunsicherheit geht zu Lasten der Rekurrenten, da die Beweislast bei den Rekurrenten liegt. Der von der Steuerverwaltung gewährte Abzug in Höhe von CHF 32'423.00 ist nicht zu beanstanden. Die Steuerverwaltung hat ihr Ermessen auch in diesem Punkt pflichtgemäss ausgeübt.

dd) Überdies machen die Rekurrenten geltend, die Gesamtkosten für die Ersetzung des 50-jährigen Eichenparketts durch einen gleichwertigen Eichenriemenparkettboden haben CHF 25'031.77 betragen. Davon hätten sie CHF 8'000.00 als wertvermehrnde Kosten abgezogen aufgrund der eingebauten Bodenheizung. Somit sei-

en Kosten in Höhe von CHF 17'308.09 als werterhaltend zu qualifizieren. Gemäss Ziffer 4.1.1 a) des Merkblatts der Steuerverwaltung betreffend die Liegenschaftskosten kann grundsätzlich ein gleichwertiger Ersatz von Parkett als Unterhaltskosten abgezogen werden. Den Rechnungen der Raumausstattung H kann entnommen werden, dass es sich bei den ausgeführten Arbeiten um das Verlegen von Dämmplatten, das Nivellieren des Unterbodens und das Verlegen von Fertigparkett, dessen Lackierung und das Verlegen von Staubleisten handelt. Nicht in den Rechnungen angeführt und auch nicht aus den von den Rekurrenten beigebrachten Fotos ist allerdings ersichtlich, in welchen Zimmern der Liegenschaft diese mit dem Einbau des Parkettbodens in Zusammenhang stehenden Arbeiten durchgeführt worden sind. Zudem wurde eine Bodenheizung eingebaut. Es bleibt unklar, welche Kosten diesbezüglich angefallen sind. Die Rekurrenten konnten den rechtserheblichen Sachverhalt nicht genügend belegen und mit Beweisen untermauern. Die Beweislast geht zu Lasten der Rekurrenten und der von der Steuerverwaltung gewährte Abzug in Höhe von CHF 12'516.00 ist nicht zu beanstanden.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrenten die versäumte Mitwirkungspflicht, nämlich die Ablieferung eines detaillierten Beschriebs über den Zustand und die Ausstattung der Liegenschaft vor und nach dem Umbau, weder im Einsprache- noch im Rekursverfahren nachgeholt haben. Weder die von ihnen eingereichte Auftragsbestätigung der C AG, noch die Rechnungen der einzelnen Auftragnehmer, die beigebrachten Fotos und ihre Angaben bezüglich wertvermehrender und werterhaltender Kosten weisen den erforderlichen Detaillierungsgrad auf. Somit ist der Rekurs unbegründet und folglich abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 1'200.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 1'200.00.
 3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.